

GESETZE (TierSchG)



Tierschutz §21d

§ 21d Übergangs- und Schlussvorschriften

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von [§ 2](#) Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.



© LINDNER Online 2021 | Mehr Infos unter [TierSchutz](#) | Für **Bildungszwecke und schulische Zwecke** ist eine Veröffentlichung unter Nennung von [www.jura-hof.de](#) erlaubt.

Diese Gesetztestexte wurden von uns von der [Website der Bundesregierung](#) übernommen. Wir übernehmen keine Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, noch eine rechtliche Garantie.